

2.3.1.

Reglement der Kommission Bildung und Migration (KBM)

vom 10. Dezember 2004

Der Vorstand der EDK,
gestützt auf Artikel 2, 3, 12 und 21 des EDK-Statuts vom
3. März 2005¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹Die Kommission "Bildung und Migration" (KBM) ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

²Dieses Reglement regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsführung.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die KBM besteht aus höchstens 16 Mitgliedern.²

²Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ist Mitglied der Geschäftsleitung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Vertreten sind insbesondere kantonale Volksschulämter, der Bereich Berufsbildung Sekundarstufe II, die interkulturelle Pädagogik, die Sonderpädagogik, die Pädagogischen Hochschulen sowie die Bundesstellen im Bildungs- und Migrationsbereich.

¹ Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

² Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

⁴Eine kantonale Vertreterin oder ein kantonaler Vertreter in der KBM übernimmt das Vizepräsidium.³

⁵Die Amtsdauer der KBM-Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.⁴

Art. 3 Aufgaben

¹Die KBM berät Vorstand und Plenarversammlung in Fragen zu Migration und Integration.

²Im Besonderen

- a. analysiert sie regelmässig die Entwicklungen im Migrationsbereich und ihre Auswirkungen auf Schule und Bildung (Analysefunktion),
- b. beantragt sie dem Vorstand die Durchführung von Studien, Projekten und Tagungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen im Sinne des Schulkonkordates (Initialfunktion),
- c. leitet sie Themen im Zusammenhang mit der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an die verschiedenen Beratungsorgane der EDK weiter (Beratungsfunktion) und nimmt Stellung zum Tätigkeitsprogramm der EDK (Begutachtungsfunktion) und
- d. vernetzt sie die integrationsrelevanten Arbeiten im Bildungsbereich zwischen den Organen der EDK, den Verantwortlichen in den Kantonen und den zuständigen Bundesämtern, insbesondere mit denjenigen in den Bereichen Migration, Soziales und Familie (Vernetzungsfunktion).

³Die KBM pflegt eine ganzheitliche Sichtweise, indem sie die bildungspolitischen beziehungsweise schulischen und pädagogischen Belange unter Berücksichtigung der übrigen gesellschaftspolitischen Aspekte, namentlich jener von Sozial- und Familienpolitik sowie von Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik, beurteilt.

³ Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

⁴ Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

Art. 4 Zusammenarbeit und Vernetzung

¹Die KBM arbeitet zusammen mit den übrigen Beratungsorganen der EDK und bei Bedarf mit den Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen.

²...⁵

³Sie kann nach Bedarf weitere Expertinnen und Experten mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

⁴Die Vorschläge, Begutachtungen und Rückmeldungen der KBM werden durch ihre Präsidentin oder durch ihren Präsidenten in den Organen der EDK vertreten.

Art. 4^{bis} Gesamtschweizerische Plattform für interkulturelle Schulfragen⁶

¹Die KBM bildet zusammen mit den kantonalen Beauftragten für interkulturelle Schulfragen eine gesamtschweizerische Plattform für interkulturelle Schulfragen. Präsidium, Vizepräsidium und Geschäftsführung dieser Plattform entsprechen denjenigen der KBM.

²Die Plattform hat den Zweck, im Rahmen von ein bis zwei jährlichen Treffen zum Thema Interkulturalität in der Schule einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie behandelt auf Antrag ihrer Mitglieder spezifische Fragestellungen zu interkulturellen Schulfragen.

³Die Plattform legt entsprechend der kantonalen Bedürfnisse prioritäre Themen von gesamtschweizerischer Relevanz fest. Für die Behandlung dieser Themen kann sie Arbeitsgruppen einsetzen, die der Plattform regelmässig Bericht erstatten. Die Arbeitsgruppen organisieren sich in der Regel selbst, wobei die Geschäftsführung der KBM bei Bedarf Unterstützung leisten kann.

⁴Die Plattform kann über die KBM dem EDK-Vorstand Anträge stellen.

⁵ Aufgehoben; Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

⁶ Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten

Art. 5 Geschäftsführung

¹Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung und die Sekretariatsarbeiten der Kommission.

²Verantwortlicher Geschäftsführer oder verantwortliche Geschäftsführerin ist die oder der Migrationsbeauftragte im Generalsekretariat.

Art. 6 Sitzungsgelder und Spesen

Für Spesen und Sitzungsgelder gilt das Spesenreglement der EDK vom 29. August 2005.⁷

Art. 7 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2004

Im Namen des Vorstandes der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁷ Änderung vom 26. Januar 2012; sofort in Kraft getreten